

**Satzung**  
**des**  
**Bezirkssportbundes Charlottenburg – Wilmersdorf e. V.**

Soweit in dieser Satzung das generische Maskulinum aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet wird, sind weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten dabei ausdrücklich mitgemeint.

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband führt den Namen Bezirkssportbund Charlottenburg–Wilmersdorf e. V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Abkürzung lautet „BSB Charlottenburg—Wilmersdorf“.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Landessportbund Berlin (LSB). Satzung und Ordnungen des LSB werden anerkannt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbands ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die einvernehmliche Vertretung der Interessen seiner Mitglieder,
  - b) der federführenden oder mitverantwortlichen Durchführung von bezirklichen Sportveranstaltungen,
  - c) die Mitwirkung bzw. Beratung bei Planung, Bau und Gestaltung von öffentlichen Sportanlagen sowie der maßgeblichen Mitwirkung bei deren Vergabe, um eine sinnvolle und gerechte Nutzung durch die Vereine zu gewährleisten.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Organe des Verbands (§6) üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Die Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Er handelt nach den Grundsätzen religiöser, ethischer, weltanschaulicher, parteipolitischer, ethnischer und sexueller Toleranz und verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen.
- (7) Der Bezirkssportbund verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlich, seelischer oder sexueller Art ist.
- (8) Der Bezirkssportbund handelt auf Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation nach den Prinzipien der guten Vereinsführung (Good Governance).

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Verbands können Sportvereine und Betriebssportgemeinschaften werden, die im Bezirk Charlottenburg–Wilmerdorf beim Amt für Sportförderung gemeldet und anerkannt sind.
- (2) Ein Verein, der in mehreren Bezirken seinen satzungsmäßigen Zweck verfolgt, kann nur mit den Abteilungen Mitglied werden, die im Bereich des Bezirks ihren Sport ausüben. Das gleiche gilt für Betriebssportgemeinschaften.

### **§ 4**

#### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Verbandssatzung zu beantragen. Dem Antrag ist ein gültiger Nachweis über die Gemeinnützigkeit, die Sportförderungswürdigkeit und die Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverband des LSB Berlin beizufügen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Im Falle einer Ablehnung, die mit Begründung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen ist,

ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Auflösung,
- d) Wegfall der Voraussetzungen nach § 3 und § 4 Absatz 1 Satz 2

(3) Der Austritt muss dem Präsidium gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens drei Monate zum Abschluss des Geschäftsjahres (Eingang spätestens zum 30.09. eines Jahres).

(4) Ein Mitglied kann aus dem Bezirkssportbund ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbands.

In den Fällen a) und c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Präsidiums über den Ausschluss durch Textform (§ 126b BGB) unter Einhaltung einer Mindestfrist von drei Wochen, gerechnet von der Absendung des Schreibens an, zu laden.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist in Textform mit Rückschein zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Absendung der Entscheidung in Textform einzulegen und zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und alle weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Verband bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Verbands.

Andere Ansprüche eines ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mitgliedes gegen den Verband müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft in Textform dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 5**

### **Beiträge**

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, die innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Beitragsrechnung zu entrichten sind. Die Höhe des Jahresbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Organe**

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) die Ausschüsse,
- d) der Jugendausschuss.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Bezirkssportbundes ist die Mitgliederversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Präsidiums,
- d) Wahl des Präsidiums gemäß § 9 Abs.1 a) bis d)

- e) Bestätigung des Vorsitzenden des Jugendausschusses,
- f) Wahl der Ausschussmitglieder,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Wahl der Schiedsstelle,
- i) Festsetzung von Beiträgen,
- j) Genehmigung des Jahreshaushaltes,
- k) Satzungsänderungen,
- l) Beschlussfassung über Anträge,
- m) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Präsidiums nach § 4 Abs. 1,
- n) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 4,
- o) Auflösung des Verbandes.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt; sie ist im 1. Halbjahr durchzuführen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (§126b BGB) durch das Präsidium mit einer Frist von vier Wochen. Die Einladung soll an die der Geschäftsstelle zuletzt hinterlegte E-Mail-Adresse der Mitgliederorganisation erfolgen. Ein Einladungsmangel wird durch die ordnungsgemäße Vertretung der Mitgliederorganisation in der Mitgliederversammlung geheilt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung in Textform einzuberufen, wenn es

- a) das Präsidium beschließt oder
- b) 20 v. H. der Mitglieder gemeinsam in Textform beantragen.

(4) Mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung sind die Tagesordnung sowie jegliche Anträge auf Satzungsänderungen mitzuteilen.

Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung in Textform aus.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen;

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von 20 Stimmen der jeweils anwesenden und durch Delegierte vertretenen Vereine beantragt wird.

(7) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied,
- b) vom Präsidium.

(8) Anträge auf Satzungsänderung durch Mitglieder müssen spätestens bis zum 31.12. des Jahres vor der entsprechenden Mitgliederversammlung in Textform beim Präsidium des Verbands eingegangen sein.

(9) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform beim Präsidium eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss und jedem Mitglied in elektronischer Form zugesandt wird.

(11) Auf Einladung des Präsidiums können Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## **§ 8**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

(1) Jedes Mitglied nach § 3 erhält für jede angefangene 1000 Mitglieder eine Stimme, höchstens jedoch acht Stimmen. Das Stimmrecht ist durch den Vorstand (§ 26 BGB) auszuüben. Dieser kann gegebenenfalls einen oder mehrere schriftlich bevollmächtigte Delegierte entsenden.

(2) Wählbar sind die volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder der Mitgliedsvereine.

(3) Jedes Mitglied des Präsidiums gemäß § 9 Absatz 3 der Satzung hat Stimmrecht.

(4) Gäste haben kein Stimmrecht.

## **§ 9**

### **Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) zwei Vizepräsidenten,
- c) dem Präsidiumsmitglied für Finanzen,
- d) dem Präsidiumsmitglied für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit,
- e) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses,
- f) den Ausschussvorsitzenden.

(2) Das Präsidium führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Das Präsidium ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ordnungen zu erlassen.

(3) Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1. der Präsidenten,
- 2. die beiden Vizepräsidenten,
- 3. das Präsidiumsmitglied für Finanzen.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Präsidiumsmitglieder vertreten.

(4) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Präsidiumsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Das Präsidium wird für jeweils drei Jahre gewählt.

## **§ 10**

### **Ausschüsse**

(1) Die Mitgliederversammlung und das Präsidium können Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einsetzen. Die Ausschüsse wählen sich ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie haben dem Präsidium und der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie sind keine Beschlussorgane.

(2) Die Ausschüsse sind jeweils auf fünf Ausschussmitglieder begrenzt.

## **§ 11**

### **Jugendausschuss**

(1) Der Jugendausschuss ist die Jugendorganisation des Bezirkssportbundes. Er führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

(2) Der Jugendausschuss gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung). Sie bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

(3) Die Zusammensetzung des Jugendausschusses und des Vorstandes sowie deren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.



## **§ 12**

### **Arbeitskreise**

Für Sonderaufgaben kann das Präsidium Arbeitskreise einsetzen.

## **§ 13**

### **Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Verbands einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiumsmitgliedes für Finanzen und des übrigen Präsidiums.

## **§ 14**

### **Schiedsstelle**

- (1) Die Schiedsstelle besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die sonst keinem Organ oder Arbeitskreis des Verbandes angehören.
- (2) Die Schiedsstelle kann durch die Organe, Arbeitskreise und die Mitglieder des Verbands angerufen werden, wenn Differenzen und Streitigkeiten zwischen denselben nicht im Einvernehmen geregelt werden können.
- (3) Die Schiedsstelle ist kein Beschlussgremium. Die Schiedsstelle gibt der Mitgliederversammlung zum Abschluss ihrer Beratung eine Beschlussempfehlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 15**

### **Ehrenpräsident**

- (1) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung einen Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit wählen.
- (2) Er hat das Recht, an allen Versammlungen des Bezirkssportbundes beratend teilzunehmen.

## **§ 16**

### **Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Verbands entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Verbands oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Verbands, soweit es die Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser neuen Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder von Organen werden mit Inkrafttreten zu den ersten Mitgliedern der entsprechenden Organe dieser Satzung. Die Amtszeit dieser Organmitglieder verändert sich durch das Inkrafttreten dieser Satzung nicht.